



zug : doing business



Kanton Zug

© Kontaktstelle Wirtschaft Zug

**Autor Originaltext**

Dr. Luka Müller-Studer, LL.M.

**Mitarbeit von**

Lic. iur. HSG Rainer G. Hörning

Lic. iur. Michèle A. Landtwing

Aktualisiert durch Kontaktstelle Wirtschaft Zug: Januar 2012

<b>1</b>	<b>Gesellschaftsformen</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>Besteuerung der Gesellschaften</b>	<b>19</b>
1.1	Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz	4	5.1	Grundsätze der Besteuerung	19
1.2	Die Aktiengesellschaft (AG)	4	5.2	Kantonale Steuern und Bundessteuern	19
1.2.1	Das Aktienkapital	5	5.3	Gewinn- und Kapitalsteuer	19
1.2.2	Die Organe der Gesellschaft	5	5.4	Privilegierte Besteuerung	20
1.2.3	Die Firma	6	5.4.1	Holdinggesellschaften	20
1.2.4	Sitz der Gesellschaft	7	5.4.2	Beteiligungsgesellschaften	20
1.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7	5.4.3	Verwaltungsgesellschaften	21
1.4	Würdigung	7	5.4.4	Gemischte Gesellschaften	21
			5.4.5	Prinzipalgesellschaften	22
			5.5	Verrechnungssteuer	22
<b>2</b>	<b>Gesellschaftsgründung</b>	<b>8</b>	5.6	Mehrwertsteuer	23
2.1	Voraussetzungen	8	5.7	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	23
2.2	Eintragungsverfahren	8	5.8	Steuererleichterungen für Unternehmen	23
2.3	Gründungskosten	8			
2.4	Zeitbedarf	9			
			<b>6</b>	<b>Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen</b>	<b>24</b>
<b>3</b>	<b>Gesellschaftsverwaltung</b>	<b>10</b>	6.1	Arbeitsrecht/Arbeitsverhältnis	24
3.1	Geschäftsführung	10	6.2	Sozialversicherungsrecht	24
3.2	Rechnungswesen	10	6.2.1	Sozialversicherungen	24
3.3	Betriebskosten	11	6.2.2	Konkrete Belastung des Arbeitgebers	26
3.4	Finanzierung	11	6.2.3	Beratung durch die Ausgleichskasse Zug	26
			6.3	Immateriälgüterrecht	26
<b>4</b>	<b>Besondere Vorschriften für Ausländer</b>	<b>12</b>	6.4	Qualitätssicherung	27
4.1	Übersicht Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	12	6.5	Rechtsschutz	28
4.2	Personenfreizügigkeit mit den EU/EFTA-Staaten	12	6.6	Mobilität/Infrastruktur	28
4.3	Meldepflicht und Bewilligungsverfahren	13			
4.3.1	Staatsangehörige der EU/ EFTA-Staaten ohne Bulgarien und Rumänien	13		Stichwortverzeichnis	29
4.3.2	Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien	14		Abkürzungsverzeichnis	31
4.3.3	Staatsangehörige von Nicht-EU/ EFTA-Staaten	15			
4.4	Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	17			
4.5	Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger	18			
4.5.1	Erwerb zu Wohnzwecken	18			
4.5.2	Erwerb zu Betriebszwecken	18			

# 1 Gesellschaftsformen

## 1.1 Formen von Geschäftstätigkeit in der Schweiz

### Aktiengesellschaft und GmbH

Für die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen vor allem zwei Gesellschaftsformen im Vordergrund: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese beiden Gesellschaftsformen weisen folgende Vorteile auf:

- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital
- Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
- Geregelte Vertretungsrechte
- Vergleichbare rechtliche Strukturen mit ausländischen Rechtsformen, wie z.B. deutsche GmbH, US-amerikanische «Joint-Stock-Company», englische «Limited Liability Company» und französische «Société Anonyme».

Nebst der Gründung einer AG oder einer GmbH kann auch eine Zweiniederlassung einer ausländischen Gesellschaft im Handelregister eingetragen oder eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.

### Einzelfirma

Die Rechtsform der Einzelfirma liegt vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt. Die Gründung lässt sich einfach vollziehen ([www.kmuadmin.ch](http://www.kmuadmin.ch)). Eigenkapitalvorschriften bestehen für die Einzelfirma nicht. Der Name der Unternehmung muss den Namen – mit oder ohne Vornamen der Gründerin oder des Gründers – enthalten (Art. 944 ff. OR). Für das Unternehmensrisiko haftet der Inhaber oder die Inhaberin der Einzelfirma mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Der Eintrag in das Handelsregister ist erst ab einem jährlichen Umsatz von CHF 100'000.– zwingend. Mit dem Eintrag in das Handelsregister unterliegt die Einzelfirma der ordentlichen Buchführungspflicht (doppelte Buchhaltung), ohne Eintrag beschränkt sich die Buchführung auf das Festhalten von Einnahmen und Ausgaben und die geordnete Aufbewahrung der Belege (Art. 957 OR).

### Vertragsbeziehungen

Selbstverständlich können Geschäftsbeziehungen auch auf rein *vertraglicher Grundlage*, z.B. basierend auf einem Agentur- oder Alleinvertriebsverhältnis, aufgenommen werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jeweils sehr gross. Das schweizerische Vertragsrecht kennt nur wenige Einschränkungen durch zwingende Bestimmungen.

### Kartellrecht

Der freie wirtschaftliche Wettbewerb wird durch das schweizerische Kartellgesetz geschützt. Für die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen ist die schweizerische Wettbewerbskommission zuständig ([www.weko.admin.ch](http://www.weko.admin.ch)).

## 1.2 Die Aktiengesellschaft (AG)

### Aktiengesellschaft

Die AG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Namen (Firma). Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Kapital (Aktienkapital) in Aktien zerlegt ist. Die Aktieninhaber (Aktionäre) üben ihre Rechte als Gesellschafter im Rahmen der Generalversammlung aus. Die eigentliche Geschäftsführung der AG ist dem Verwaltungsrat und den vom Verwaltungsrat eingesetzten Geschäftsführern (Direktoren) vorbehalten. Der Gesetzestext des Aktienrechts ist verfügbar unter [www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html) (Art. 620 ff. OR).

### 1.2.1 Das Aktienkapital

#### Aktienkapital, Inhaber- oder Namenaktien

Eine AG muss ein Aktienkapital von mindestens *CHF 100'000.-* aufweisen. Das Aktienkapital kann in Inhaber- und/oder in Namenaktien aufgeteilt werden. Der Nominalwert dieser Aktien muss mindestens *CHF 0,01* betragen. Bei der Gründung ist auf jede Aktie mindestens 20% des Nennwertes zu leisten, insgesamt aber mindestens *CHF 50'000.-*.

#### Partizipationsscheine

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil des Aktienkapitals in sog. Partizipationsscheinen auszugeben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um stimmrechtslose Aktien.

Die AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Sofern die Aktionäre natürliche Personen sind, spielt es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht keine Rolle, ob sie Ausländer oder Schweizer sind. Hingegen kann eine Gründung komplizierter werden, wenn einer oder mehrere Gründungsaktionäre ausländische Gesellschaften sind. Es empfiehlt sich deshalb, entweder zur Gründung natürliche Personen zu bevollmächtigen oder die Aktien nach der Gründung durch natürliche Personen allenfalls auf ausländische juristische Personen zu übertragen.

### 1.2.2 Die Organe der Gesellschaft

Die AG besteht aus drei Organen: Aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle.

#### Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das *oberste Organ* der Gesellschaft, welches insbesondere über die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Genehmigung der Jahresrechnung, gegebenenfalls der Konzernrechnung, die Verwendung des Gewinnes sowie über die Entlastung der Geschäftsführung befindet. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle [sofern auf diese nicht verzichtet wurde (Art. 727 Abs. 2 OR)].

Die Generalversammlung muss mindestens *einmal jährlich* einberufen werden (innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres). Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Verwaltungsrat, von Aktionären, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle einberufen werden.

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Geschäftsführungsorgan der AG. Ihm stehen von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu (z.B. die Oberleitung der Gesellschaft, die Festlegung der Organisation, die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die Erstellung des Geschäftsberichtes, usw.). Es steht dem Verwaltungsrat frei, gestützt auf entsprechende Statutenbestimmung in einem *Organisationsreglement* den delegierbaren Teil der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen) zu übertragen.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Diese brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die Gesellschaft muss in der Schweiz handlungsfähig sein – das heisst, sie muss durch mindestens eine Person vertreten sein, die Wohnsitz in der Schweiz hat und Einzelunterschrift führt. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor erfüllt werden.

**Revisionsstelle** Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung sowie der Antrag an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Unternehmen unterliegen der ordentlichen Revision, wenn sie zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten: Bilanzsumme von 20 Mio. Franken, Umsatzerlös von 40 Mio. Franken, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Unternehmen, die die Kriterien für die ordentliche Revision nicht erreichen, unterliegen der eingeschränkten Revision. Diese Variante ist als «prüferische Durchsicht» oder «Review» bekannt. Sie basiert auf summarischen Prüfungen, Analysen und Befragungen mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung (s. S. 10 Rechnungswesen). Unternehmen mit eingeschränkter Revision und maximal 10 Vollzeitstellen können auf eine Revisionsstelle verzichten, sofern alle Gesellschafter dem Verzicht zustimmen. Die Revisionsstelle muss bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert sein [www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch).

**Auskünfte über  
Buchführung und  
Revisionsstellen**

**Zuger Treuhändervereinigung ZTV**

Andreas Schaufelberger  
Dorfstrasse 38  
CH-6340 Baar  
Telefon +41(0)41 769 79 69  
Fax +41(0)41 769 79 89  
E-Mail [info@ztv.-zug.ch](mailto:info@ztv.-zug.ch)  
Internet [www.ztv-zug.ch](http://www.ztv-zug.ch)

**1.2.3 Die Firma**

**Wahl der Firma**

Grundsätzlich kann eine Firma, d.h. der Name der Gesellschaft, frei gewählt werden. Die Firma muss sich jedoch von bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, darf keine Täuschung verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen. Es kann sich um eine Phantasie- oder Sachbezeichnung handeln. Der Zusatz «AG» muss bei allen Firmen von Aktiengesellschaften, auch bei Phantasiebezeichnung, beigefügt werden. Reine Sachbegriffe sind nicht geeignet, ein Rechtssubjekt zu individualisieren, da ihnen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt. Kombinationen von Sachbezeichnungen, Sachbezeichnungen, welchen Fantasiecharakter zukommt oder welchen individualisierende Merkmale beigefügt werden, sind als Firmen zulässig.

Firmen, die im Wesentlichen aus Sachbegriffen oder Branchenbezeichnungen gebildet werden, kommt unter dem Gesichtspunkt der Firmenähnlichkeit nur eine beschränkte Schutzwirkung zu, da der Sachbegriff als solcher nicht monopolisiert werden kann.

Es empfiehlt sich, die Firma vor der Gründung beim kantonalen Handelsregisteramt ([www.zug.ch/hra](http://www.zug.ch/hra)) vorprüfen zu lassen. Auf der Webseite des Eidg. Handelsregisteramtes ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)) können alle bereits eingetragene Firmen abgerufen werden. Weiterführende Informationen über bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften sind online bei ([www.teledata.ch](http://www.teledata.ch)) (kostenpflichtig) oder den kantonalen Handelsregisterämtern abrufbar (gebührenfrei).

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, neben der Firmenregistrierung die entsprechende Marke schützen zu lassen und den Domainnamen zu registrieren. Für den Markenschutz ist das eidgenössische Institut für geistiges Eigentum ([www.ige.ch](http://www.ige.ch)) zuständig. Mehr zu Domainnamen siehe unter «Immaterialgüterrecht» (6.3).

#### 1.2.4 Sitz der Gesellschaft

##### Sitz und dessen Bedeutung

Der Sitz der Gesellschaft ist innerhalb der Schweiz frei wählbar. Stimmt der statutarische Sitz nicht mit dem Ort der eigentlichen Verwaltung der Gesellschaft überein, so kann dies aus steuerlicher Sicht von Bedeutung sein. In der Regel ist für die Steuerpflicht nicht der formell eingetragene Sitz, sondern der tatsächliche Ort der Verwaltung der Gesellschaft (Betriebsstätte) massgebend.

### 1.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

#### GmbH

Die GmbH verfügt, wie die AG, über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie weist grosse Ähnlichkeiten mit der AG auf, weshalb in Bezug auf Firma, Sitz und Statuten auf die Ausführungen betreffend AG verwiesen werden kann. Wie bei der AG ist für die Gründung der GmbH seit dem 1. Januar 2008 nur noch eine Person nötig. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, dies kann ein Gesellschafter oder ein Direktor sein. Das Stammkapital von CHF 20'000.00 muss voll liberiert werden. Für das Stammkapital besteht seit dem 1. Januar 2008 keine gesetzliche Obergrenze mehr. Der Mindestnennwert der Stammanteile beträgt CHF 100.00. Im Sanierungsfall ist eine Herabsetzung bis auf CHF 1.00 möglich. Gesellschafter können mehr als einen Stammanteil halten.

Analog zur AG sieht das Gesetz bei der GmbH drei Organe vor: Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und (fakultativ) eine Revisionsstelle.

Gemäss dem revidierten Rechnungslegungsrecht (1. Januar 2008) untersteht die GmbH grundsätzlich der Pflicht zu einer ordentlichen Revision. Je nach Grösse des Unternehmens gibt es Ausnahmen. Die ordentliche Revision wird gefordert, falls die Gesellschaft zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Umsatz von CHF 40 Mio.
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht vor, ist eine eingeschränkte Revision erforderlich, die weniger umfangreich und tiefgehend ist. Eine GmbH mit nicht mehr als zehn Vollzeitstellen kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Eintragung einer Revisionsstelle verzichten.

### 1.4 Würdigung

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die AG die weitaus beliebtere Gesellschaftsform ist (Kanton Zug 1.1.2011: 17'102 AG und 7'306 GmbH). Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Vielfach wird angeführt, die AG mit höherem Kapital vermittele grössere Kreditwürdigkeit und die GmbH sei aufgrund der beschränkten Übertragbarkeit der Anteile nicht für grössere Gesellschaften ausgerichtet. Als Vorteile der GmbH sind der geringere Kapitalbedarf, die Festlegung weitergehender Pflichten in den Statuten und das Prinzip der Selbstorganschaft zu nennen.

Die GmbH eignet sich aufgrund ihrer körperschaftlich strukturierten Gesellschaftsform (eigene Rechtspersönlichkeit) ebenfalls für eine spätere Umwandlung in eine AG.

## 2 Gesellschaftsgründung

### 2.1 Voraussetzungen

#### Öffentliche Beurkundung Gründungsvertrag, Belege, Einzahlung

Eine AG oder eine GmbH kann einfach und schnell gegründet werden. Zur Gründung einer AG und einer GmbH ist ein Gründungsvertrag durch eine Urkundsperson (Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis) öffentlich zu beurkunden. Beim Gründungsakt sind der Urkundsperson folgende Belege vorzulegen: (1) Statuten, (2) Annahmeerklärung der Revisionsstelle (optional, sofern die Gesellschaft der eingeschränkten Revision untersteht), (3) Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital bzw. Stammkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht, (4) Domizilannahmeerklärung, sofern die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt.

### 2.2 Eintragungsverfahren

#### Handelsregister Anmeldung

Nach dem Gründungsakt ist die Gesellschaft beim Handelsregister ([www.hrzg.ch](http://www.hrzg.ch)) zur Eintragung anzumelden. Dieser *Anmeldung* ist der Gründungsvertrag zusammen mit den erwähnten Belegen im Original beizulegen.

Zu beachten ist, dass für die Zeit des Eintragungsverfahrens das einbezahlte Aktienkapital auf der Einzahlungsstelle (Bank) blockiert bleibt. Das Eintragungsverfahren ist mit der Eintragung in das Handelsregister beendet. Das einbezahlte Aktienkapital steht der Gesellschaft aber erst zur freien Verfügung, nachdem der Einzahlungsstelle ein Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung der Gesellschaft vorgelegt wurde. Kapitaleinzahlungskonten werden von sämtlichen Banken angeboten (z.B. [www.zugerkb.ch](http://www.zugerkb.ch), [www.credit-suisse.ch](http://www.credit-suisse.ch), [www.ubs.ch](http://www.ubs.ch)).

### 2.3 Gründungskosten

#### Gründungskosten AG/ GmbH

Für eine normale Gründung einer AG mit CHF 100'000.- Aktienkapital ist mit folgenden Kosten zu rechnen (reine Gründungskosten):

Beurkundungsgebühr	2% des Aktienkapitals (mindestens aber CHF 500.-)
Eintragungsgebühr Handelsregister	ca. CHF 800.-
Beratungshonorare (je nach Aufwand)	ca. CHF 4'000.- bis 7'000.-
Eidg. Stempelabgaben (1%)	erst ab einem Kapital von CHF 1'000'000.-
Übrige Kosten (Spesen, Auslagen, etc.)	je nach Aufwand

Die Gründungskosten einer GmbH sind vergleichbar mit denjenigen der AG.

## 2.4 Zeitbedarf

**AG und GmbH** Zur Abklärung des Zeitbedarfes für die Gründung einer Gesellschaft kann folgendes Ablauf- und Zeitschema als Anhaltspunkt dienen:

Vorprüfung Firmenname	1 bis 5 Tage
Erstellen der Gründungsurkunden mit Belegen (Gründungsvertrag, Statuten, Anmeldung, etc.)	1 bis 5 Tage
Abklärung Domizil- und Revisionsstelle	
Einzahlung Kapital	
Gründungsversammlung	weniger als 1/2 Tag
Eintragung Handelsregister	3 bis 7 Tage

**Auskünfte** **Advokatenverein des Kantons Zug**

Werner Goldmann  
 Dorfstrasse 16  
 6341 Baar  
 Telefon +41 41 767 46 46  
 Fax +41 41 767 46 25  
 E-Mail [info@advokaten-zug.ch](mailto:info@advokaten-zug.ch)  
 Internet [www.advokaten-zug.ch](http://www.advokaten-zug.ch)

## 3 Gesellschaftsverwaltung

### 3.1 Geschäftsführung

**Verwaltungsrat**  
Geschäftsführungsreglement,  
Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft wird normalerweise durch den Verwaltungsrat selbst und durch die von ihm eingesetzten Geschäftsführer besorgt. Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sollten zur Reduktion der persönlichen Haftung mit Vorteil detailliert in einem *Organisationsreglement* festgehalten werden. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen.

Bei der Bestellung der Geschäftsführung ist zu beachten, dass für ausländische Geschäftsführer u. U. eine Arbeitsbewilligung notwendig ist (siehe dazu hinten Kap. 4).

Die Geschäftsführung (Verwaltungsrat) hat *jährlich einen Geschäftsbericht* zu verfassen, der insbesondere über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche und finanzielle Lage und allfällige Kapitalerhöhungen Auskunft zu geben hat.

Mindestens *einmal jährlich ist eine Generalversammlung* durchzuführen. Diese ist durch den Verwaltungsrat einzuberufen.

### 3.2 Rechnungswesen

**Grundsätze, Stille Reserven**

Von Gesetzes wegen wird für die Bilanz und die Erfolgsrechnung eine bestimmte minimale Gliederung verlangt. Bei der Erstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung sind die Grundsätze einer ordnungsgemässen Rechnungslegung zu beachten (Vollständigkeit, Klarheit, Wesentlichkeit, Vorsicht, Stetigkeit, etc.). Die Vermögens- und Ertragslage sollen «möglichst zuverlässig beurteilt werden können». Eine gläserne Rechnung gemäss dem «true and fair view» Prinzip ist damit noch nicht verwirklicht, da die gesetzlichen Bewertungsregeln die Bildung von sog. stillen Reserven zulassen.

**Konzernrechnung**

Holdingsgesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und zudem zwei der folgenden Grössen aufweisen (Bilanzsumme über CHF 10 Mio., Umsatzerlös über CHF 20 Mio. oder mehr als 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt), sind verpflichtet, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen (Konzernrechnung).

Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung sind keine speziellen Konsolidierungs- und Bewertungsregeln vorgesehen. Um internationalen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch zulässig und gebräuchlich andere Normen, wie z.B. die «International Accounting Standards (IAS)», die «U.S. Generally Accepted Accounting Principles (U.S. GAAP)» oder die entsprechenden EU-Richtlinien beizuziehen.

### 3.3 Betriebskosten

Bei den laufenden Betriebskosten einer Gesellschaft ist insbesondere mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen (Rechnungsmodell):

Aufwand	Kostenschätzung
Personalkosten (inkl. Sozialabgaben)	je nach Personal
Miete von Geschäftsräumen	pro m <sup>2</sup> /p.a. CHF 150.- bis 450.- <sup>[1]</sup>
Verwaltungsrats honorare (sofern externe Verwaltungsräte eingesetzt werden)	ab CHF 4'000.- (inkl. ca. 10% Sozial- abgaben und Berufshaftpflicht)
Buchführung (sofern extern, nach Zeitaufwand)	mind. CHF 2'000.-
Revision (nach Zeitaufwand)	mind. CHF 1'000.- bis 5'000.-
Domizilgebühr (sofern nur Domizilgesellschaft)	ca. CHF 1'000.-
Versicherungen (fakultative Haftpflichtversicherung, obligatorische Unfall- und Krankenversicherung, obligatorische berufliche Vorsorge, etc.) <sup>[2]</sup>	abhängig vom Versicherungsschutz und Personalbestand
Übrige Kosten (Porto, Telekommunikation, Wasser, Strom, Auslagen und Spesen)	

<sup>[1]</sup> Mittelwert CHF 250.-

<sup>[2]</sup> Siehe dazu hinten Kap. 6.

### 3.4 Finanzierung

Als Finanzierungspartner stehen die Banken zur Verfügung (z.B. [www.zugerkb.ch](http://www.zugerkb.ch), [www.credit-suisse.ch](http://www.credit-suisse.ch), [www.ubs.ch](http://www.ubs.ch)). Informationen zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten – im Speziellen betreffend Risikokapital – bietet [www.seca.ch](http://www.seca.ch).

## 4 Besondere Vorschriften für Ausländer

### 4.1 Übersicht Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen

allgemeine Voraussetzungen	EU/EFTA	Rumänien/Bulgarien	Nicht EU/EFTA
Inländervorrang	nein	ja (bis max. 2016 - nur CH)	ja (CH/EU/EFTA)
Arbeitsbedingungen (Lohn, Unterkunft) ortsüblich	ja	ja	ja
Kontingentpflicht	nein	ja (bis max. 2016)	ja
Rechtsanspruch	ja	ja	nein
zuständig	Amt für Migration	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Amt für Wirtschaft und Arbeit
Details unter Abschnitt	4.3.1.	4.3.2.	4.3.3.
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	siehe Flussdiagramm 4.4	siehe Flussdiagramm 4.4	siehe Flussdiagramm 4.4

### 4.2 Personenfreizügigkeit mit den EU/EFTA-Staaten

#### EU / EFTA Zulassung

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz, die auch für die Europäische Freihandels-Assoziation (EFTA) gelten, haben Staatsangehörige dieser Länder, die sich zu Erwerbszwecken in der Schweiz aufhalten, in der Regel einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt, sofern die im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen erfüllt sind. Das Amt für Migration bewilligt den Aufenthalt bei Vorlage eines Arbeitsvertrages.

Am 1. Januar 2007 traten auch Bulgarien und Rumänien der EU bei. Die bilateralen Verträge wurden ebenfalls auf diese Vertragsstaaten ausgedehnt. Betreffend Freizügigkeitsabkommen gilt eine Übergangsfrist bis max. 2016. Es gelten weiterhin der Vorrang für einheimische Erwerbstätige in der Schweiz und separate Kontingente.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit finden Sie unter [www.zug.ch/afm](http://www.zug.ch/afm) oder [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch). Die in der Folge erwähnten Formulare zu den verschiedenen Bewilligungen finden Sie unter [www.zug.ch/afm](http://www.zug.ch/afm).

## 4.3 Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

### 4.3.1 Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten ohne Bulgarien und Rumänien

#### **Meldepflicht bis zu 3 Monaten / 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr**

Diese Staatsangehörigen benötigen für einen Aufenthalt und Stellenantritt bis zu drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen besteht jedoch eine Meldepflicht, wenn die Tätigkeit länger als 8 Tage im Kalenderjahr dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden (siehe Flussdiagramm 4.4).

*Ausnahme:* Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, in Überwachungs- und Sicherheitsdiensten und im Erotikgewerbe besteht die Meldepflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes bereits vom ersten Tag an. Die gleiche Regelung gilt für Handelsreisende.

Die Melderegistrierung hat über die kostenlose Online-Registrierung im Internet unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) zu erfolgen. Eine Meldung per Fax/E-mail ist ausgeschlossen.

#### **Bewilligungsverfahren für Arbeitstätigkeiten über 3 Monate / 90 Arbeitstage im Kalenderjahr**

Sollte ein Dienstleistungserbringer oder entsandter Arbeitnehmer über drei Monate oder 90 Arbeitstage im Kalenderjahr zur Ausführung einer Tätigkeit benötigen, kann eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes beantragt werden (Formular D1).

Für Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz können folgende Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für max. 4 Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K1)
- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)
- Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA für 5 Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular A1)

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Gültigkeit 1 Jahr) muss das Gesuchsformular SE1 (bei Einzelunternehmen/GmbH) zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz, einem aussagekräftigen Businessplan und eines Handelsregisterauszugs (GmbH) eingereicht werden.

#### **Niederlassungsbewilligung**

Staatsangehörigen aus den EU-15 (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) und EFTA-Staaten wird die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden. Staatsangehörige aus den EU-8-Staaten plus Malta und Zypern nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt. Die Kontrollfrist beträgt 5 Jahre.

**Auskünfte/  
Gesuche an** **Amt für Migration**  
 Aabachstrasse 1  
 Postfach 857  
 6301 Zug  
 Telefon +41 41 728 50 50  
 Fax +41 41 728 50 69  
 E-mail info.afm@zg.ch  
 Internet www.zug.ch/afm

#### 4.3.2 Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien

##### **Meldepflicht bis zu 3 Monaten / 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr**

Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer dürfen während insgesamt 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen besteht jedoch die Meldepflicht, wenn die Tätigkeit länger als 8 Tage im Kalenderjahr dauert. Diese Meldepflicht muss erfüllt werden. Die kostenlose Online-Registrierung im Internet hat unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) zu erfolgen. Eine Meldung per Fax/E-mail ist ausgeschlossen.

*Ausnahme:* Für Arbeitstätigkeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Hotel- und Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, in Überwachungs- und Sicherheitsdiensten und im Erotikgewerbe besteht eine Bewilligungspflicht unabhängig von der Dauer des Einsatzes bereits vom ersten Tag an. Die gleiche Regelung gilt für Handelsreisende. Diese Bewilligungspflicht ist analog zum Bewilligungsverfahren für EU/EFTA-Staatsangehörige mit Stellenantritt in der Schweiz. Die Formulare K8 und B8 sind zu verwenden.

Bulgaren und Rumänen mit Stellenantritt in der Schweiz benötigen vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (siehe nachfolgender Abschnitt).

##### **Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über 3 Monate / 90 Arbeitstage im Kalenderjahr**

Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer, die während mehr als drei Monaten / 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen, benötigen eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Hierzu ist das Formular D1 bei der kantonalen Behörde einzureichen. Der Inländervorrang sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen werden geprüft.

Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz benötigen, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit unter drei Monaten oder 90 Arbeitstagen ausüben, vom ersten Tag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Der Inländervorrang sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen werden geprüft. Folgende Aufenthaltsbewilligungen können erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 4 Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K8)
- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B8)
- Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B8)

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit (Gültigkeit 1 Jahr) muss das Gesuchsformular SE1 (bei Einzelunternehmen/GmbH) zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz, einem aussagekräftigen Businessplan und eines Handelsregisterauszugs (GmbH) eingereicht werden.

#### **Niederlassungsbewilligung**

Eine Niederlassungsbewilligung kann in der Regel nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden. Die Kontrollfrist beträgt 5 Jahre.

#### **Auskünfte/ Gesuche an**

#### **Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Aabachstrasse 5  
Postfach  
6301 Zug  
Telefon +41 41 728 55 20  
Fax +41 41 728 55 29  
E-mail info.awa@zg.ch  
Internet www.zug.ch/awa

#### **4.3.3 Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten**

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz und deren Geltung für die EFTA-Staaten werden die EU-/EFTA-Bürger prioritär behandelt. Die Anzahl der Bewilligungen für Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten ist streng begrenzt. Für diese Staatsangehörigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Erwerbsaufenthalte unterstehen der Kontingentierung.

Die berufliche Qualifikation (Niveau Hochschulausbildung / langjährige Spezialisten- und Führungserfahrung), der Inländervorrang sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen werden geprüft.

#### **Bewilligungs- und Meldepflicht bis zu 4 Monaten / 120 Arbeitstagen im Kalenderjahr**

Bei Nicht-EU/EFTA Spezialisten, die für eine Projektarbeit von bis zu vier Monaten oder 120 Arbeitstage im Kalenderjahr von einer Firma in der Schweiz angestellt werden, muss der Arbeitgeber ebenfalls eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2) beantragen.

Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (Formular K2).

#### **Bewilligungsverfahren für Tätigkeiten über 4 Monate / 120 Arbeitstage im Kalenderjahr**

Arbeitnehmer mit Stellenantritt in der Schweiz und Dienstleistungserbringer oder -entsandte von Firmen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten benötigen vom ersten Tag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Folgende Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen können erteilt werden:

- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 4 Monate ohne Unterbruch oder max. 120 sporadische Tage innerhalb eines Jahres (Formular K2)
- Kurzaufenthaltsbewilligung für max. 364 Tage, wenn ein unterjähriges Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B2) mit einmaliger Option zur Verlängerung um weitere 364 Tage
- Aufenthaltsbewilligung für maximal 5 Jahre, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegt (Formular B2)

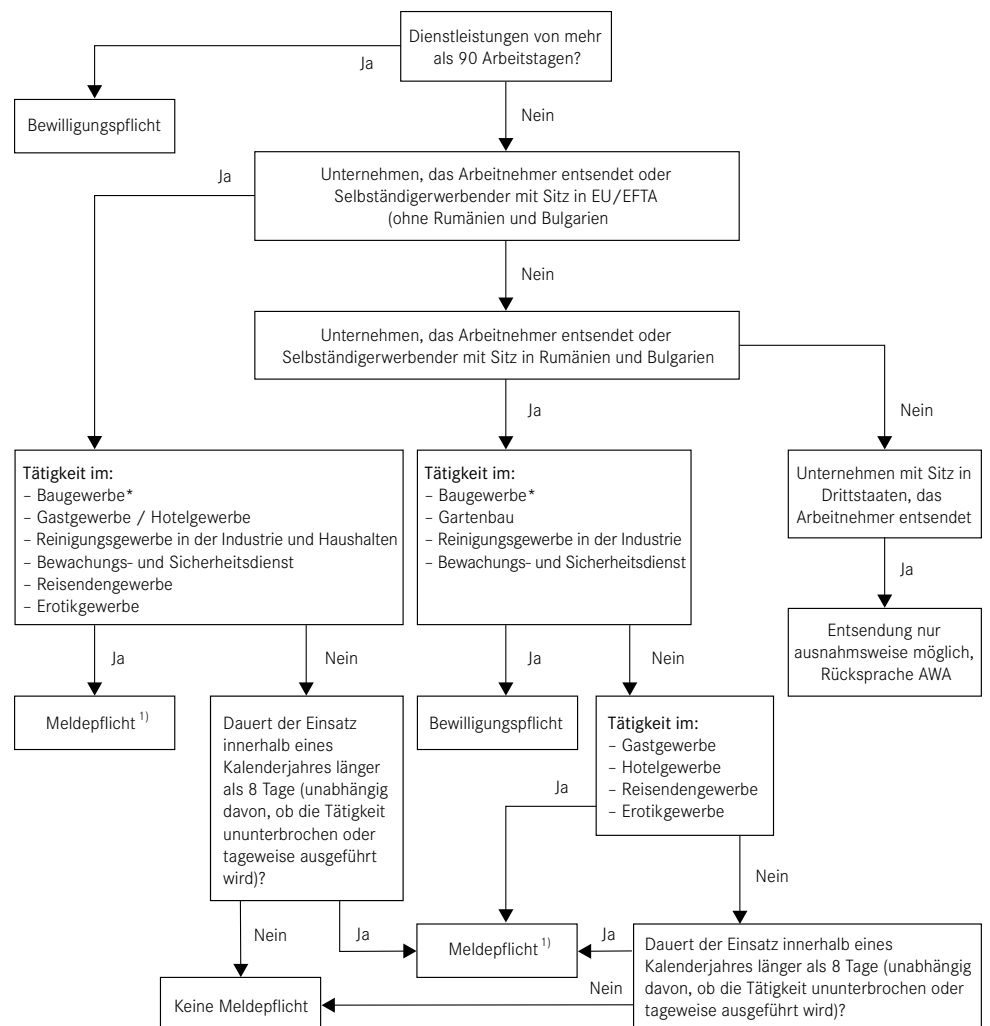
Eine Aufenthaltsbewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit kann (unabhängig von der Gesellschaftsform) nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Es muss das Formular B2 zusammen mit einem Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für eine gesicherte Existenz (allenfalls mit Arbeitsvertrag) und einem aussagekräftigen Businessplan vorgelegt werden. Es empfiehlt sich, vorgängig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Kontakt aufzunehmen.

#### **Niederlassungsbewilligung**

Eine Niederlassungsbewilligung kann in der Regel nach einem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz erteilt werden. Die Kontrollfrist beträgt 5 Jahre.

<b>Auskünfte/ Gesuche an</b>	<b>Amt für Wirtschaft und Arbeit</b>
	Aabachstrasse 5
	Postfach
	6301 Zug
	Telefon +41 41 728 55 20
	Fax +41 41 728 55 29
	E-mail <a href="mailto:info.awa@zg.ch">info.awa@zg.ch</a>
	Internet <a href="http://www.zug.ch/awa">www.zug.ch/awa</a>

## 4.4 Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen



\* Als Dienstleistungserbringung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe gelten alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfasst. Namentlich gehören dazu: Aushub, Erdarbeit, eigentliche Bauarbeiten, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

<sup>1)</sup> Meldepflicht nur online:

[www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

## 4.5 Erwerb von Immobilien durch Nicht-Schweizer Bürger

Im Kanton Zug ist der Erwerb von Immobilien weitgehend ohne Einschränkungen und Bewilligungen möglich. Keinerlei Beschränkungen unterliegen Immobilienerwerbe schweizerisch beherrschter Gesellschaften.

(Einen Einblick in aktuelle Angebote gibt: [www.zug.ch/economy](http://www.zug.ch/economy) oder [www.immozug.ch](http://www.immozug.ch))

### 4.5.1 Erwerb zu Wohnzwecken

EU-/EFTA-Bürger mit Hauptwohnsitz in der Schweiz sind beim Erwerb von Immobilien jeder Art Schweizer Bürgern gleichgestellt. Sie benötigen keine zusätzliche Bewilligung. Für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder EU-/EFTA-Bürger sind, noch eine gültige Niederlassungsbewilligung besitzen, gilt: Grundstücke bis zu 3000 m<sup>2</sup> können als selbstgenutztes Wohneigentum (Hauptwohnsitz) bewilligungsfrei erworben werden, wenn der Erwerber ein Daueraufenthaltsrecht hat. Bei Grundstücken mit mehr als 3000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche muss zum Erwerb die Nichtbewilligungspflicht durch die Volkswirtschaftsdirektion verfügt werden.

### 4.5.2 Erwerb zu Betriebszwecken

Für den Erwerb von Grundstücken zu Betriebszwecken (inkl. Reserveflächen) ist keine Bewilligung erforderlich, auch wenn die Betriebsfläche nicht selbst genutzt, sondern an Dritte vermietet oder verpachtet wird. Das gilt auch, wenn ausländisch beherrschte Gesellschaften erwerben. Es empfiehlt sich aber die Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion.

Der Kanton Zug verfügt über hinreichend Industrie-, Gewerbe- und Büroräumlichkeiten, die den modernsten Anforderungen an Gebäudetechnik, Kommunikation, etc. gerecht werden.

#### Auskünfte **Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug**

Aabachstrasse 5  
6301 Zug  
Telefon +41 41 728 55 06 (lic. iur. Peter Müllhaupt)  
+41 41 728 55 02 (Dr. Gianni Bomio)  
+41 41 728 56 01 (Dr. Meinrad Huser)  
Fax +41 41 728 55 09  
E-Mail [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)  
Internet [www.zug.ch/volkswirtschaft](http://www.zug.ch/volkswirtschaft)

#### Auskünfte über verfügbare Geschäftsräumlichkeiten und Industrieland

**Kontaktstelle Wirtschaft**  
Aabachstrasse 5  
6301 Zug  
Telefon +41 41 728 55 18  
Fax +41 41 728 55 09  
E-Mail [economy@zug.ch](mailto:economy@zug.ch)  
Internet [www.zug.ch/economy](http://www.zug.ch/economy)

## 5.1 Grundsätze der Besteuerung

### Unterschiedliche Besteuerung

Das schweizerische Steuersystem zeichnet sich durch verschiedene Stufen von direkten Steuern aus: Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern.

Dazu kommt, dass die in den einzelnen Kantonen anzutreffenden Steuergesetzgebungen teilweise sehr verschieden sind. Die Kantone hatten bis am 1.1.2001 ihre Steuergesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung anzupassen. Dieses Harmonisierungsgesetz strebte jedoch keine volle Angleichung der kantonalen Steuergesetzgebungen an. Massgebliche Bereiche, wie z.B. Festlegung der Steuersätze und -tarife, *verbleiben nach wie vor in der Kompetenz der Kantone*.

Der Kanton Zug hat per 1.1.2007 mit dem teilrevidierten Steuergesetz die bereits attraktiven Bedingungen für juristische Personen weiter verbessert und seine Position als steuergünstiger Kanton gestärkt. Im Kanton Zug tätige Unternehmen werden damit weiterhin von diesem *attraktiven Standortvorteil* profitieren können.

Ein entscheidender Vorteil des Standorts Zug liegt jedoch nicht nur in der günstigen Besteuerung, sondern allgemein im *unkomplizierten, unbürokratischen Umgang der kantonalen Steuerbehörde* mit den Steuerpflichtigen.

## 5.2 Kantonale Steuern und Bundessteuern

### Steuerpflicht

Grundsätzlich sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen im Kanton Zug steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hier haben. Eine Steuerpflicht für Vermögen und Einkommen in Zug kann unter Umständen selbst dann bestehen, wenn sich das Domizil der natürlichen oder juristischen Person im Ausland befindet. Ausländische Personen können z.B. für ihr in Zug erzielttes Erwerbseinkommen, Tantiemen, Sitzungsgelder, etc. an der Quelle besteuert werden. In solchen Fällen ist zur Vermeidung allfälliger Doppelbesteuerungen das auf den entsprechenden Fall anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zu konsultieren. Die Schweiz hat mit den meisten Industrieländern solche Übereinkommen abgeschlossen.

## 5.3 Gewinn- und Kapitalsteuer

Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern fallen auf dem *Ertrag (Gewinn)* einer Gesellschaft an. Das Kapital unterliegt nur der Kantons- und Gemeindesteuer.

Je nach Tätigkeit der Gesellschaft (AG oder GmbH) fällt deren Besteuerung anders aus. Man unterscheidet zwischen der Betriebs-, Holding-, Domizil- und der gemischten Gesellschaft. Für die drei letztgenannten Gesellschaften hat der Kanton Zug zusätzlich eine steuerliche Privilegierung vorgesehen.

### Ordentliche Steuersätze der Betriebsgesellschaft

Betriebsgesellschaften sind Unternehmungen, die im Kanton Zug ein Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsgewerbe ausüben. Sie unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

Steuern sind auf dem steuerlichen Reingewinn und dem einbezahlten Aktien- oder Stammkapital sowie auf den offenen und den versteuerten stillen Reserven zu entrichten.

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer	0	8,5 %
Kanton/Gemeinde einfache Steuer <sup>[1]</sup>	0,5 ‰	3 % auf Gewinne bis zu CHF 100'000.– 6,25 % (ab 2013: 6 %, ab 2014: 5,75 %) für den CHF 100'000.– übersteigenden Gewinn

<sup>[1]</sup> Von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden ihre Ansätze (zusammen zwischen 148 % und 173 %).

## 5.4

### Privilegierte Besteuerung

Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer, die nur beschränkt für die Holding- und die Prinzipalgesellschaft eine Privilegierung vorsieht, behandelt die zugerische Steuergesetzgebung, wie bereits erwähnt, gewisse Gesellschaften je nach deren Tätigkeit *privilegiert*.

#### 5.4.1

##### Holdingsgesellschaften

Unter Holdingsgesellschaften sind Gesellschaften zu verstehen, die hauptsächlich die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen zum Zweck haben und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Zudem ist erforderlich, dass die gehaltenen Beteiligungen oder die Erträge daraus mindestens  $\frac{2}{3}$  der gesamten Aktiven bzw. der Erträge ausmachen. Holdingsgesellschaften sind von der kantonalen Gewinnsteuer befreit und leisten eine reduzierte Kapitalsteuer. Auf Bundesebene kann basierend auf dem Beteiligungsertrag aus wesentlichen Beteiligungen eine Steuerreduktion geltend gemacht werden (Beteiligungsabzug).

	Kapital und Reserven	Gewinn
Direkte Bundessteuer <sup>[1]</sup>	0	bis 8,5 %
Kanton/Gemeinde <sup>[2]</sup>	0,02 ‰	0

<sup>[1]</sup> Der Bund kennt kein eigentliches Holdingprivileg. Es wird jedoch ein Beteiligungsabzug gewährt.

<sup>[2]</sup> Von der einfachen Steuer erheben der Kanton, die Gemeinden und die Kirchgemeinden ihre Ansätze (zusammen zwischen 148 % und 173 %).

#### 5.4.2

##### Beteiligungsgesellschaften

Analog zum Beteiligungsabzug für die Bundessteuer wird auch auf kantonaler Ebene eine Steuerreduktion für wesentliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften gewährt.

## 5.4.3

**Verwaltungsgesellschaften**

Als Verwaltungsgesellschaft gelten Domizil- und gemischte Gesellschaften. Domizilgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie lediglich ihren Sitz im Kanton Zug haben und keine eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Insbesondere verfügen sie über kein Personal und keine eigenen Büroräumlichkeiten.

Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Bei Verwaltungsgesellschaften werden Einkünfte aus schweizerischer Quelle voll besteuert, während Einkünfte aus ausländischer Quelle nach der Bedeutung der Tätigkeit nur anteilmässig besteuert werden. Erträge aus Beteiligungen sind steuerfrei.

## 5.4.4

**Gemischte Gesellschaften**

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

**Subjektive Besteuerungs-  
voraussetzungen**

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

**Objektive Besteuerungs-  
voraussetzungen**

Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Verkauf und der Einkauf sollten mindestens zu 80% im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung). Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

**Steuerfaktoren**

## a) Gewinnsteuer

Der steuerbare Reingewinn einer gemischten Gesellschaft wird mittels Spartenrechnung ermittelt. Zum *ordentlichen Tarif* besteuert werden:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz (zulässig bis zu 20%)
- Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20%)
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt werden.
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)

In der Regel erfolgt die Aufwandzuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung oder, wenn keine geführt wird, proportional, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal in Abzug gebracht werden können.

Die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

bis 5 Beschäftigte	10 %
6 bis 10 Beschäftigte	15 %
11 bis 30 Beschäftigte	20 %
über 30 Beschäftigte	25 %

Bei einer schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft erhöht sich die steuerbare Quote um 10 %-Punkte, maximal wird jedoch eine Quote von 25 % besteuert. Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Steuerfrei sind Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

#### Steuermass

Der Gewinnsteuersatz beträgt:

- für die ersten CHF 100'000.- 4 %
- für den CHF 100'000.- übersteigenden Gewinn 6,5 %

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

#### b) Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Die Kapitalsteuer beträgt 0,01% des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 250.-, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

#### 5.4.5

##### Prinzipalgesellschaften

Prinzipalgesellschaften wickeln Handelsgeschäfte auf Kommissionsbasis mit Tochter- und Schwestergesellschaften im Ausland ab, vergeben allenfalls Fabrikationsaufträge an solche Gesellschaften. Für solche Geschäftstätigkeiten können Prinzipalgesellschaften auf der Ebene der direkten Bundessteuer einen Auslandabzug geltend machen.

## 5.5

### Verrechnungssteuer

#### Verrechnungssteuer bei Gewinnausschüttung

Die Ausschüttungen des Gewinnes einer Gesellschaft, wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Arten von Gewinnausschüttungen, unterliegen der Verrechnungssteuer des Bundes. Diese Steuer wird an der Quelle erhoben und beträgt derzeit 35 %. Eine Rückerstattung dieser Steuer ist davon abhängig, ob das zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat des Empfängers abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine solche vorsieht.

#### Dividendenausschüttung im Konzern

Im Verhältnis zwischen einer schweizerischen Mutter- und einer schweizerischen Tochtergesellschaft kann die ausschüttende Gesellschaft auf Bardividenden an der Stelle der Steuerablieferung das Meldeverfahren wählen. Eine entsprechende Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

## 5.6 Mehrwertsteuer

### Mehrwertsteuer auf Umsatz

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass auf dem im Inland mit Warenlieferungen oder Dienstleistungen erzielten Umsatz eine Mehrwertsteuer (MWST) anfällt. Exporte und die im Ausland erbrachten Leistungen sind von der Steuer befreit; dies aus der Überlegung, dass sie im Ausland mit einer ausländischen MWST belastet werden. Steuerpflichtig ist jede Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit (z.B. im Bauwesen tätige Arbeitsgemeinschaften), Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt. Betragen die steuerbaren Leistungen im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000.–, ist keine Eintragung im MWST-Register erforderlich. Der Normalsatz von 8,0% ist im internationalen Vergleich niedrig (in der EU liegt der Normalsatz zwischen 15% und 25%). Für gewisse Gegenstände und Dienstleistungen (z.B. Zeitungen, Medikamente, Ess- und Trinkwaren, etc.) besteht ein Satz von 2,5%.

(Informationen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))

## 5.7 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Die Schweiz hat mit den meisten industrialisierten Ländern (Deutschland, USA, etc.) zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung entsprechende Abkommen abgeschlossen.

Solche DBA beschlagen insbesondere die folgenden steuerlichen Sachverhalte:

- Befreiung der Gewinne aus Betriebsstätten im Partnerstaat
- Rückforderung der Quellensteuern
- Besteuerung der Lizenzgebühren.

(Informationen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))

## 5.8 Steuererleichterungen für Unternehmen

Die Gewährung von Steuererleichterungen für Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) wurde im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen und ist deshalb ins Steuergesetz des Kantons Zug aufgenommen worden. Die Formulierung des Gesetzesartikels wie auch der beabsichtigte Vollzug lässt jedoch auf eine sehr restriktive Handhabung schliessen. Nebst der Errichtung von neuen Unternehmen kann auch die wesentliche Änderung der bestehenden betrieblichen Tätigkeit für steuerrechtliche Erleichterung qualifizieren. Über allfällige Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat des Kantons Zug nach Anhörung der Gemeinde auf Antrag der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion. Die Steuererleichterung gilt für die kantonale und die gemeindliche Steuer.

## 6 Weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen

### 6.1 Arbeitsrecht/Arbeitsverhältnis

<b>Liberale Regelung</b>	Die Schweiz verfügt im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarn über ein liberal ausgestaltetes Arbeitsrecht. In Bezug auf den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen im Vergleich zum Ausland nur wenige zwingende Bestimmungen.
<b>Erfindungen</b>	Ferner ist das schweizerische Arbeitsrecht bezüglich Arbeitnehmererfindungen und Entwicklungen von gewerblichen Mustern und Modellen betont arbeitgeberfreundlich.
<b>Arbeitsmotivation</b>	In der Schweiz gehen weltweit wegen Arbeitsniederlegungen oder Streiks am wenigsten Arbeitstage verloren. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist nicht gewerkschaftlich organisiert.
<b>Ausbildung</b>	Bedeutsam ist, dass die Schweiz nicht nur über ein gut ausgebautes Schulsystem verfügt, sondern vier Landessprachen aufweist und die hiesigen Arbeitnehmer damit in sprachlicher Hinsicht überdurchschnittlich hoch qualifiziert sind. Zusätzlich stellen viele Weiterbildungseinrichtungen eine fundierte Ausbildung der Arbeitnehmer sicher, z.B. das Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ; <a href="http://www.ifz.ch">www.ifz.ch</a> ), das eine höhere Ausbildung, z.T. in englischer Sprache, im Handels- und Finanzdienstleistungsbereich anbietet. Hochschulen und Universitäten sowie Fachhochschulen befinden sich in unmittelbarer Nähe von Zug bzw. in Zug ( <a href="http://www.unizh.ch">www.unizh.ch</a> , <a href="http://www.ethz.ch">www.ethz.ch</a> , <a href="http://www.fhz.ch">www.fhz.ch</a> ).
<b>Fremdsprachen</b>	Im Kanton Zug bieten verschiedene private Schulen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche diverse Betreuungs- und Schulungsprogramme an. Eine Liste dieser Schulen kann bei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden ( <a href="http://www.zug.ch/economy">www.zug.ch/economy</a> ).

### 6.2 Sozialversicherungsrecht

#### 6.2.1 Sozialversicherungen

<b>AHVG, IVG und BVG</b>	Die soziale Vorsorge in der Schweiz basiert für die drei Risiken Alter, Tod und Invalidität auf dem Drei-Säulen-Prinzip: Die staatliche Grundversicherung (1. Säule) wird durch die berufliche Vorsorge (2. Säule) ergänzt und dank privater, steuerbegünstigter Individualvorsorge (3. Säule) bedarfsgerecht abgeschlossen.
--------------------------	--

Versicherungsschutz		Leistungspflicht
<b>1. Säule: Existenzsicherung:</b>		
minimale Sicherung der Existenz im Alter und im Invaliditätsfall	AHV/IV	9,8% vom Lohn paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen <sup>[1]</sup> .
<b>2. Säule: Berufliche Vorsorge:</b>		
Sicherung der gewohnten Lebenshaltung	BVG	Paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen.
<b>3. Säule: Freiwillige, individuelle zusätzliche Vorsorge:</b>		
		Grundsätzlich vom Arbeitnehmer zu bezahlen.

<sup>[1]</sup> Der Arbeitgeber hat den auf den Arbeitnehmer fallenden Teil (4,9%) vom Lohn abzuziehen.

### Obligatorische Sozialabgaben

Eine internationale Studie zeigt die in verschiedenen Ländern unterschiedlich hohen obligatorischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in Prozent am Beispiel eines jährlichen Einkommens von US\$ 100'000.

Land	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
USA	7,50 %	7,50 %	15,00 %
Schweiz	12,75 %	10,55 %	23,30 %
Österreich	21,90 %	18,00 %	39,90 %
Deutschland	19,55 %	19,55 %	39,10 %
Italien	40,33 %	9,19 %	49,25 %
Frankreich	41,80 %	20,90 %	62,70 %

Quelle: Corporate Consulting & Technology (CCT SA) Zürich, Dezember 2008 ([www.cc-t.com](http://www.cc-t.com))

Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Schweiz haben somit eine geringere Belastung durch Sozialabgaben zu tragen als Arbeitgeber und Arbeitnehmer in unseren Nachbarländern.

### Internationale Abkommen

Grundsätzlich ist jede in der Schweiz erwerbstätige Person in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Mit Abschluss der Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz wurden die Sozialversicherungssysteme dieser Staaten koordiniert. Die obligatorische Versicherungspflicht knüpft sich an den Ort der Erwerbstätigkeit. Diese Regelung gilt auch für die EFTA. Für alle Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen nicht unterstehen, gelten weiterhin die Sozialversicherungsabkommen, die die Schweiz mit einigen europäischen Staaten und den USA getroffen hat.

### EO und AVIG

Zusätzlich sind vom Arbeitgeber weitere Lohnabzüge für Erwerbsausfallentschädigung (EO) und für die Arbeitslosenversicherung (AVIG) vorzunehmen.

### Unfallversicherung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer obligatorisch für Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Die Versicherungsprämien für Nichtbetriebsunfälle trägt der Arbeitnehmer. Für Betriebsunfälle trägt der Arbeitgeber die Versicherungsprämien.

### Krankenversicherung

Zusätzlich müssen sich alle in der Schweiz wohnhaften Personen innerhalb von drei Monaten bei einem schweizerischen Krankenversicherer für Krankenpflege (ambulant und Spital) versichern. Bei einem Aufenthalt unter drei Monaten besteht keine Versicherungspflicht. Im Verhältnis der EU/EFTA zur Schweiz sind Erwerbstätige in ihrem Erwerbsstaat krankenversicherungspflichtig. Dabei ist zu beachten, dass in der Schweiz nicht erwerbstätige Angehörige nicht automatisch mit versichert werden. Bei allen anderen Arbeitnehmern kann die Versicherungspflicht u.U. entfallen, wenn der ausländische obligatorische Versicherungsschutz mit der Schweizer Krankenversicherung vergleichbar ist.

### 6.2.2 Konkrete Belastung des Arbeitgebers

#### Arbeitgeberbeiträge

Der Arbeitgeber muss sich in der Regel den folgenden obligatorischen Sozialversicherungen anschliessen. Die Arbeitgeberbeiträge belaufen sich auf folgende Prozentwerte des massgebenden Lohnes:

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,20 %
Invalidenversicherung (IV)	0,70 %
Erwerbsersatz (EO)	0,25 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	* 1,10 %
Familienzulagen	1,40 %
Unfallversicherung (im Schnitt)	2,00 %
Berufliche Vorsorge (BVG) (im Schnitt)	6,00 %
Total	15,65 %

\*Jahreseinkommen ab CHF 126'000.- zusätzlich 0,5 % (Solidaritätsbeitrag)

Der Arbeitnehmer seinerseits bezahlt zusätzlich ebenfalls einen Anteil an einige dieser Versicherungen. Ansprechpartner für die Versicherungsorgane ist in der Regel der Arbeitgeber.

### 6.2.3 Beratung durch die Ausgleichskasse Zug

#### Beratung

Bei der Ausgleichskasse Zug handelt es sich um eine öffentliche, nicht profitorientierte Organisation, die rechtlich als selbständige Sozialversicherungsanstalt konzipiert ist. Die Unternehmen können bei der Ausgleichskasse ein kostenloses Beratungsgespräch vereinbaren oder detaillierte schriftliche Informationen bestellen.

#### Auskünfte

##### Ausgleichskasse Zug

Baarerstrasse 11  
 Postfach 4032  
 6304 Zug  
 Telefon +41 41 560 47 00  
 Fax +41 41 560 47 45  
 E-Mail info@akzug.ch  
 Internet www.akzug.ch

## 6.3 Immaterialgüterrecht

#### Domainnamen

Die Schweiz bietet als traditionelles «Erfinderland» einen ausgebauten internationalen und nationalen gewerblichen Rechtsschutz. So ist die Schweiz allen massgeblichen internationalen Übereinkommen zum Schutz von Immaterialgütern beigetreten. Auf nationaler Ebene ist hervorzuheben, dass das Bundesamt für geistiges Eigentum ([www.ige.ch](http://www.ige.ch)) privatisiert und modernisiert wurde.

Die Registrierung von Domainnamen mit dem Country-Code-Domain (.ch) und (.li) erfolgt über die Stiftung Switch ([www.switch.ch](http://www.switch.ch)). Streitigkeiten betreffend Top-Level-Domains, wie (.com) oder (.net) werden u.a. durch ein Schiedsgericht der WIPO in Genf ([www.wipo.org](http://www.wipo.org)) behandelt.

## 6.4 Qualitätssicherung

### Bekämpfung der Geldwäscherei

<b>Qualitätssicherung im Finanzdienstleistungsbereich</b>	Seit dem 1. April 1998 ist in der Schweiz das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GWG) in Kraft, das im Finanzdienstleistungsbereich den sog. <i>Finanzintermediären</i> neue Sorgfaltsregeln auferlegt. Neben Banken, Lebensversicherungen, Effekthändlern, Spielbanken und einzelnen Fondsleitungen können auch (natürliche und juristische) Personen als Finanzintermediäre gelten, die berufsmässig <i>fremde Vermögenswerte</i> annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen.
<b>Konsequenzen für Finanzintermediäre</b>	Ziel des GWG ist die Beaufsichtigung von berufsmässig tätigen Finanzintermediären durch privatrechtliche <i>Selbstregulierungsorganisationen (SRO)</i> , wobei auch eine Direktunterstellung unter Bundesaufsicht (Eidg. Finanzverwaltung) möglich bleibt. Seit dem 1. April 2000 benötigen alle Finanzintermediäre für die Ausübung ihrer Tätigkeit entweder einen Anschluss an eine anerkannte SRO oder eine Bewilligung der eidgenössischen Finanzverwaltung.
<b>Umsetzung durch SRO</b>	Die SRO legt im Rahmen des GWG fest, wie die <i>Aufklärungs-, Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten</i> von den ihr unterstellten Finanzintermediären zu erfüllen sind und wie die Erfüllung dieser Pflichten kontrolliert wird.
<b>SRO-VQF Dienstleistungen, insbesondere Schulung und Beratung</b>	Im September 1998 gründeten die massgebenden Zuger Standesorganisationen <i>den Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF; www.sro-vqf.ch)</i> mit dem Ziel, damit eine branchenübergreifende, effiziente und dienstleistungsorientierte SRO zu schaffen. Die Finanzintermediäre erhalten als Mitglied des VQF zusätzliche Dienstleistungen, die über den reinen Vollzug des GWG hinausgehen: Zentrale Informationsstelle, Schulung und Beratung, Formularvorlagen und Checklisten, Dokumentationsstelle. Die SRO-VQF wurde vom Eidg. Finanzdepartement bereits 1999 offiziell anerkannt und zählt zu den grössten SRO in der Schweiz. Der VQF ist als Instrument für die Qualitätssicherung im Finanzdienstleistungsbereich nicht nur auf die Bedürfnisse von Finanzintermediären nach GWG ausgerichtet, sondern steht auch jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die sich vor wirtschaftskriminellen Gefahren schützen will.
<b>Auskünfte über Aufnahmegesuche und Dienstleistungen</b>	<b>Verein für Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen VQF</b> Baarerstrasse 112 Postfach 6302 Zug Telefon +41 41 763 28 20 Fax +41 41 763 28 23 E-Mail info@vqf.ch Internet www.vqf.ch

## 6.5 Rechtsschutz

Die Schweiz verfügt sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene über ein ausgebautes Rechtssystem. Staatsverträge mit verschiedenen Staaten garantieren, dass die in der Schweiz gefällten Urteile einer vereinfachten Vollstreckung unterliegen.

Eine Besonderheit für das schweizerische Rechtssystem ist auch das eigens für Geldforderungen vorgesehene Vollstreckungsverfahren (Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren), das eine effiziente und rasche Durchsetzung von Geldforderungen ermöglicht und grundsätzlich gläubigerfreundlich ausgerichtet ist.

## 6.6 Mobilität/Infrastruktur

Der Kanton Zug ist über ein dichtes Strassen-, Eisenbahn- und Busnetz ([www.zvb.ch](http://www.zvb.ch)) gut erschlossen. Seit dem Dezember 2004 verfügt der Kanton Zug ebenfalls über eine moderne Stadtbahn ([www.stadtbahnzug.ch](http://www.stadtbahnzug.ch)). Auch der Flughafen Zürich-Kloten ([www.flughafen-zuerich.ch](http://www.flughafen-zuerich.ch)) ist in kürzester Zeit erreichbar. Auskünfte über Fahrpläne der Bahn sowie Flugpläne sind verfügbar unter [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) bzw. [www.swiss.com](http://www.swiss.com).

Das Telekommunikationssystem des Kantons Zug ist auf dem modernsten technischen Stand. ISDN-Anschlüsse und Mobiltelefonie sind überall verfügbar. Internet-Verbindungen werden auch über das TV-Kabel angeboten ([www.datazug.ch](http://www.datazug.ch)). Im ganzen Kantonsgebiet sind Glasfaserkabel verlegt und ermöglichen schnelle Übermittlungsraten (Internet, Standleitungen).

<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>4</b>
Aktienkapital	4
Organe	5
Partizipationsschein	5
Zweigniederlassung	4
<b>Arbeitsrecht</b>	<b>24</b>
<b>Übersicht Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung</b>	<b>12</b>
Freizügigkeitsabkommen mit EU/EFTA-Staaten	12
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA-Staaten	13
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien	14
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung Nicht-EU/EFTA-Staaten	15
Niederlassungsbewilligung EU/EFTA-Staaten	13
Niederlassungsbewilligung für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien	15
Niederlassungsbewilligung Nicht-EU/EFTA	16
Entsendungen, grenzüberschreitende Dienstleistungen	17
<b>Besteuerung der Gesellschaften</b>	<b>19</b>
Betriebsgesellschaft	19
Beteiligungsgesellschaften	20
Harmonisierung	19
Holdinggesellschaft	20
Mehrwertsteuer	23
Prinzipalgesellschaften	22
Stempelabgaben	8
Steuererleichterung für Unternehmen	23
Verwaltungsgesellschaft (Domizilgesellschaft)	21
Verrechnungssteuer	22
<b>Betriebsgesellschaften</b>	
<i>(siehe Besteuerung der Gesellschaften)</i>	
<b>Domizilgesellschaft</b>	
<i>(siehe Besteuerung der Gesellschaften)</i>	
<b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>	<b>23</b>
<b>Firma</b>	<b>6</b>
<b>Gemischte Gesellschaft</b>	<b>21</b>
<b>Geschäftsführung</b>	<b>10</b>
Betriebskosten	11
Geschäftsführungsreglement	10
Konzernrechnung	10
Rechnungswesen	10

<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	<b>7</b>
<b>Gesellschaftsgründung</b>	<b>8</b>
Eintragungsverfahren	8
Gründungskosten	8
Handelsregister	8
Zeitbedarf	9
<b>Holdinggesellschaft</b>	
<i>(siehe Besteuerung der Gesellschaften)</i>	
<b>Immobilien</b>	<b>18</b>
Erwerb durch Nicht-Schweizer-Bürger	18
<b>Mobilität</b>	<b>28</b>
<b>Meldepflicht</b>	<b>13</b>
<b>Niederlassungsbewilligung</b>	
<i>(siehe Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung)</i>	
<b>Partizipationsschein</b>	
<i>(siehe Aktiengesellschaft)</i>	
<b>Qualitätssicherung</b>	<b>27</b>
<b>Rechnungswesen</b>	
<i>(siehe Geschäftsführung)</i>	
<b>Rechtsschutz</b>	<b>28</b>
<b>Sitz der Gesellschaft</b>	<b>7</b>
<b>Sorgfaltspflichten</b>	
<i>(siehe Qualitätssicherung)</i>	
<b>Sozialversicherungsrecht</b>	<b>24</b>
Belastung des Arbeitgebers	26
Beratung	26
Internationale Abkommen	25
Krankenversicherung	25
Unfallversicherung	25
<b>Steuern</b>	
<i>(siehe Besteuerung der Gesellschaften)</i>	

<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AHVG</b>	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
<b>AVIG</b>	Arbeitslosenversicherungsgesetz
<b>BVG</b>	Gesetz über die berufliche Vorsorge
<b>DBA</b>	Doppelbesteuerungsabkommen
<b>EFTA</b>	Europäische Freihandels-Assoziation
<b>EO</b>	Erwerbsersatzordnung
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GWG</b>	Geldwäschereigesetz
<b>IFZ</b>	Institut für Finanzdienstleistungen Zug
<b>IVG</b>	Invalidenversicherungsgesetz
<b>Kap.</b>	Kapitel
<b>KMU</b>	Kleine und mittlere Unternehmen
<b>MWST</b>	Mehrwertsteuer
<b>SECO</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>SRO</b>	Selbstregulierungsorganisation
<b>u.U.</b>	unter Umständen
<b>VQF</b>	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen
<b>VS</b>	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
<b>WIPO</b>	World Intellectual Property Organization
<b>ZTV</b>	Zuger Treuhändervereinigung

## zug : business connects

### **Kontaktstelle Wirtschaft Zug**

Unsere Dienstleistungen richten sich direkt an Sie als Unternehmer, als Unternehmerin. Wir sind Ihr Partner und fördern den Wirtschaftsstandort Zug. Wir sind in engem Kontakt mit den lokalen Firmen, engagieren uns für Ansiedlungsinteressierte und begleiten Start-ups.

Volkswirtschaftsdirektion  
Kontaktstelle Wirtschaft  
Aabachstrasse 5, Postfach  
6301 Zug / Schweiz  
T +41 41 728 55 04  
F +41 41 728 55 09  
economy@zug.ch  
[www.zug.ch/economy](http://www.zug.ch/economy)